



Weisungen zum Benutzen des Freizeithauses Rütiwäldli

vom 06.09.2021

in Kraft seit 06.09.2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) vom 27.03.2006

folgende

Weisungen zum Benutzen des Freizeithauses "Rütiwäldli"

1. Liegenschaftsbescrieb

- 1.1 Das Freizeithaus befindet sich am Ziegelackerweg 1 in Ittigen.
- 1.2 Im Freizeithaus stehen ein grosser Aufenthaltsraum mit Tischen und Bänken, ein Cheminée sowie eine Küche und Toilettenanlagen zur Verfügung. Im Freien können die öffentliche gedeckte Feuerstelle und eine gedeckte Laube benutzt werden. Das Haus bietet Platz für rund 50 Personen.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde verwaltet und vermietet das Freizeithaus „Rütiwäldli“ und erteilt die entsprechenden Bewilligungen. Das Freizeithaus ist online zu reservieren und zu bezahlen. Andere Reservationen werden nur in Ausnahmefällen entgegengenommen. Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde ist zuständig für all-fällige Anpassungen der Hausordnung.
- 2.2 Über Fragen, die in diesen Weisungen nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der/die Gemeindepräsident/in abschliessend.

3. Bewilligungen

- 3.1 Das Freizeithaus Rütiwäldli kann von Personen mit Wohnsitz Ittigen sowie von ortsan-sässigen Institutionen für Festivitäten sowie für Freizeitaktivitäten gemietet werden. Es eignet sich besonders für Geburtstags- und Familien- sowie kleinere Betriebsfeste. Für das Benutzen des Freizeithauses ist eine entsprechende Bewilligung notwendig.
- 3.2 Die Bewilligung wird mit dem Ausstellen eines Mietvertrags erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 3.3 Ein Weitervermieten des Freizeithauses ist verboten.
- 3.4 Für kommerzielle Zwecke wird das Freizeithaus nicht vermietet.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1 Es wird eine Benutzungsgebühr und ein Depot nach Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) erhoben.
- 4.2 Die Benutzungsgebühr und das Depot ist mit der Reservation geschuldet. Nach Ein-gang der Zahlung wird der Mietvertrag ausgestellt.
- 4.3 Die Gemeinde ist berechtigt, das Depot zum Beheben verursachter Schäden, einer Nachreinigung, etc. einzusetzen. Die Abrechnung erfolgt bei Abgabe des Freizeithau-ses durch die Hauswartung. Ein Saldo zugunsten der Mietenden wird zurückbezahlt.

5. Bezug und Rückgabe

- 5.1 Die Schlüssel sowie weitere Anweisungen werden der verantwortlichen Person übergeben.
- 5.2 Die Schlüsselübergabe bzw. -rückgabe findet in der Regel um 9.00 Uhr statt. Der genaue Termin ist mit der Hauswartung zu vereinbaren.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Die Weisungen zum Benutzen des Freizeithauses „Rütiwäldli“ und die Hausordnung sind integrierende Bestandteile des Mietvertrags.
- 6.2 Im Freizeithaus „Rütiwäldli“ ist Rauchen verboten.
- 6.3 Tische und Bänke dürfen vom Aufenthaltsraum nicht ins Freie transportiert werden. Für draussen stehen separate Tische und Bänke zur Verfügung (Schopf).
- 6.4 Die Zufahrt zum Freizeithaus ist für Motorfahrzeuge und -räder verboten. Davon ausgenommen ist die Hin- und Rückfahrt von Personen. Der An- und Abtransport von Getränken und Nahrungsmitteln ist gestattet. Für die Notfallvorsorge darf beim Freizeithaus „Rütiwäldli“ ein Motorfahrzeug parkiert werden.
- 6.5 Für das Parkieren von Motorfahrzeugen und -rädern sind die Parkplätze bei der Schulanlage Altikofen (Worblaufen), beim Wolfackerweg (Autobahnunterführung) oder beim Schiessstand Wolfacker (Grauholz) zu benutzen.

7. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung

- 7.1 Für Beschädigungen an Mietobjekten, Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder der Ersatz werden vollumfänglich verrechnet.
- 7.2 Verboten ist:
 - das Entfachen von "wildem Feuerstellen". Es sind die Grill- und Feuerstelle zu nutzen;
 - das Übernachten/Campieren im oder um das Freizeithaus;
 - das Betreten und Verunreinigen des Biotops sowie der Mauerkrone oberhalb des Biotops;
 - das Grillieren im Cheminée des Aufenthaltsraums;
 - das Aufstellen von Festzelten;
 - das Musizieren oder das Abspielen von Musik im Freien. Wird im Aufenthaltsraum Musik (ab-)gespielt, sind die Fenster zu schliessen;
 - das Abbrennen von Feuerwerkskörpern.
- 7.3 Die Nutzenden haften für Unfälle oder Diebstähle selber. Sie haben sich entsprechend zu versichern.
- 7.4 Das Freizeithaus (inkl. Umgebung) ist gereinigt und aufgeräumt der Hauswartung abzugeben (Verbrauchs- und Reinigungsmaterial bringen die Mietenden selbst mit). Die benutzten Küchengegenstände, das Essgeschirr, etc. sind sauber gewaschen zu veräumen. Wegweiser jeglicher Art (Luftballone, etc.) sind nach dem Anlass umgehend zu entfernen.
- 7.5 Schlüsselverluste sind umgehend dem Dienstleistungszentrum der Gemeinde zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Werden diese Weisungen, Anschläge oder Anordnungen der Hauswartung missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen vom 12. Oktober 2009.
- 9.2 Der Gemeinderat hat die Weisungen am 6. September 2021 genehmigt. Sie treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Marco Rupp Annamarie Dick

Anhang 1

Hausordnung / Technischer Betrieb

1. Schlüsselschalter/Elektroanlagen

Die Stromversorgung des Freizeithauses ist mit dem Schlüsselschalter (links neben der Eingangstüre), in (I) oder ausser (O) Betrieb zu nehmen. Ausser der Fäkalienpumpe, der Frostsicherung (Heizung/8°) und dem Kühlschrank sind sämtliche Elektrogeräte und Lichtquellen über diesen Schlüsselschalter gesteuert. Beim Verlassen und Abschliessen des Freizeithauses sind die Mietenden verpflichtet, den Schlüsselschalter auf die Position O (ausser Betrieb) zu drehen.

2. Wasserversorgung Küche und WC

Rechts neben der Eingangstüre ist die Wasserverteilung installiert. Damit die Wasserversorgung gewährleistet ist, muss der Wasserhahn "Wasserversorgung Küche/WC" geöffnet werden. Vor Verlassen und Abschliessen der Eingangstüre sind die Mietenden verpflichtet, den Wasserhahn wieder zu schliessen. Die Warmwasseraufbereitung (Boiler) wird durch den Schlüsselschalter (Art. 1) in Betrieb genommen. Aufheizdauer: drei bis vier Stunden.

3. Elektroverteilung/Sicherungen

Bei Stromausfall sind die Kipp- und Sekundärsicherungen (schraubbar) in der Elektroverteilung zu überprüfen. Liegt die Ursache für den Stromunterbruch anderswo, sind die Hauswartin oder die Abteilung Bau zu informieren.

4. Alarm/Betrieb Fäkalienpumpe

Bei Störungen der Fäkalienpumpe, welche durch einen Alarm (Summton) in der Elektroverteilung angezeigt werden, sind die Hauswartin oder die Abteilung Bau zu informieren. Der Wasserverbrauch im Gebäudeinnern ist auf ein Minimum zu beschränken.

Das Entsorgen von festen Gegenständen, Hygieneartikeln, Strümpfen, etc. über die Kanalisation des Freizeithauses ist unbedingt zu unterlassen.

5. Brunnen

Die Wasserversorgung des Brunnens erfolgt über die Wasserverteilung des Freizeithauses. Den Mietenden ist es untersagt, durch unbefugtes Hantieren am Sperrhahn des Brunnens den Wasserfluss zu verändern oder zu stoppen. Das Verwenden des Brunnens zu Reinigungszwecken (Grillroste, etc.) ist verboten.

6. Heizung

Die Heizung des Freizeithauses wird durch Flüssiggas gespeist, welches vorschriftsgemäss im Schopf gelagert wird. Wenn der Schlüsselschalter (Art. 1) ausser Betrieb (O) ist, liegt die abgesenkte Raumtemperatur bei einer Frostsicherung von +8°. Sobald die Stromversorgung über den Schlüsselschalter in Betrieb (I) genommen wird, erfolgt die Aufheizung auf 20° Raumtemperatur. Durch Thermostaten und Regelautomatik wird die Heizung (auch bei Cheminéebetrieb) automatisch gesteuert; das Hantieren am Gasofen und das Verstellen der Thermostaten durch die Mietenden ist unzulässig.

7. Cheminée

Vor Inbetriebnahme des Cheminées sind die Rauchklappe und die Frischluftklappen zu öffnen. Die Bedienung der Rauchklappe erfolgt über den Drehgriff in der Mitte der rechten Huttenseite; Rauchklappe offen = Drehgriff vertikal (auf). Die Zufuhr der Frischluft erfolgt über die zwei Drehgriffe auf beiden Huttenseiten; Frischluftklappen offen = Drehgriffe horizontal (auf). Beim gleichzeitigen Gebrauch von Cheminée und Dampfzug (Küche) ist ein Küchenfenster zu öffnen (Drehkipp). Somit ist die Frischluftzufuhr gewährleistet. Zudem entstehen im Aufenthaltsraum keine lästigen Rauchgerüche.

Die Mietenden sind verpflichtet, nach Gebrauch des Cheminées die verbleibende Glut und Asche im Aschenkasten und im hinteren Teil der Feuerstelle zu platzieren und dort zu belas-

sen. Für das Entfernen von Glut und Asche ist die Hauswartin zuständig. Die Rauch- und Frischluftklappen sind nach Gebrauch des Cheminées offen zu belassen.

Das Verwenden von Zündflüssigkeiten und -würfeln ist verboten.

8. Aussenfeuerstelle

Das Benutzen der Aussenfeuerstelle erfolgt nach Vorgabe der Hauswartin.

9. Brennholz für Cheminée und Aussenfeuerstelle

Für das Cheminée und die Aussenfeuerstelle können die Mietenden Brennholz gebrauchen (Schopf). Der Verbrauch von Brennholz ist auf das Minimum zu beschränken.

10. Tische und Bänke für den Aussengebrauch

Den Mietenden stehen für Aktivitäten im Freien sieben Tische und 14 Bänke (42 Personen) aus dem Schopf zur Verfügung. Nach Gebrauch sind die Tische und Bänke in gereinigtem Zustand wieder in den Schopf zu stellen.

11. Küchenbetrieb

- Abwasch- und Handtücher sind von den Mietenden mitzunehmen. Aus ökologischen Gründen ist auf das Verwenden von Einweggeschirr (Karton/Kunststoff) zu verzichten.
- Ein Geschirrspüler kann genutzt werden. Die Laufzeit dauert je nach Programm zwischen 15 und 20 Minuten. Weitere Angaben zum Geschirrspüler können bei der Hauswartin erfragt oder der Programmübersicht entnommen werden.
- Sämtliche mitgebrachten Getränke, Lebensmittel, Gewürze, etc. sind von den Mietenden zurückzunehmen.

12. Kehrrichtentsorgung

Für Abfälle steht pro Anlass ein grosser Abfallsack zur Verfügung. Bitte den Abfallsack im Container im Schopf entsorgen. Das Entsorgen von Abfällen jeglicher Art, welche nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb des Freizeithauses stehen, ist verboten. Vorsicht bei Zigarettenstummel und leicht brennbaren Abfällen: Brandgefahr!

Bitte das Altglas und leere PET-Flaschen nicht in den Abfallsäcken entsorgen! Eine kostenlose Entsorgung steht bei den öffentlichen Wertstoffsammelstellen zur Verfügung.

13. Reinigung Böden/Umgebung

- Aufenthaltsraum: der Bodenbelag (Holzlaminat) ist leicht feucht (Nebelfeucht) aufzunehmen.
- Küche/WC: der Linoleumbelag ist je nach Verschmutzungsgrad leicht feucht aufzunehmen.
- Eingang: der Teppich im Eingangsbereich dient als Schmutzschleuse. Reinigung mit dem Staubsauger.
- Die Umgebung des Freizeithauses ist sauber zu halten. Kerzenwachs, Zigarettenstummel, etc. sind einzusammeln und im Container zu entsorgen (Schopf).

14. Notfälle

- Feuer: Bei Brandausbruch ist die Feuerwehr (118) zu alarmieren. Löscheinrichtungen stehen den Mietenden bei der Eingangstüre (Wasserverteilung) und in der Küche zur Verfügung.
- Sanitätsnotruf: 144
- Polizeinotruf: 117
- Auf dem Areal des Autobahnrastplatzes Grauholz steht die nächste öffentliche Telefonkabine (Distanz ca. 900 m).

GEMEINDE ITTIGEN

Abteilung Gemeindeschreiberei